

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Sozialwissenschaften: Social and Political Change mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Sozialwissenschaften 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Bachelorprüfung

- § 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 8 Bildung von Noten
- § 9 Prüfungssprachen
- § 10 Bachelor Thesis
- § 11 Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Sozialwissenschaften: Social and Political Change mit dem Abschluss Bachelor of Arts in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO).

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Sozialwissenschaften: Social and Political Change mit dem Abschluss Bachelor of Arts sind:

1. Nachweis einer schulischen oder berufspraktischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der Nachweis muss bis zu dem von der Europa-Universität Flensburg festgelegten Bewerbungsschluss vorliegen. Näheres regelt die Einschreibeordnung der Europa-Universität Flensburg.
2. Nachweis der in der Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg festgeschriebenen Sprachanforderungen. Der Nachweis hierüber erfolgt in der Regel bis zum Bewerbungsschluss, in begründeten Ausnahmefällen bis zu Beginn des Studiums.

(2) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird geregelt durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren trifft der Zulassungsausschuss.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Im Bachelorstudium erwerben Studierende die Fähigkeit, zentrale gesellschaftliche und politische Wandlungsprozesse in Gegenwartsgesellschaften zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung von gesellschaftlichen und politischen Reformprozessen und sind in der Lage, qualifiziert an gesellschaftspolitischen Debatten teilzunehmen. Das Curriculum ist orientiert an den Prinzipien der Interdisziplinarität, des forschungsorientierten Lernens sowie der Mehrsprachigkeit:

1. Interdisziplinarität: Die gegenwärtigen Herausforderungen in Politik und Gesellschaft können nur mit einem Blick aus beiden Disziplinen kommend analysiert werden. Studierende betrachten sozialen und politischen Wandel konsequent aus politikwissenschaftlicher und soziologischer Perspektive.
2. Forschungsorientiertes Lernen: Studierende eignen sich fundierte Kenntnis politikwissenschaftlicher und soziologischer Theorien an sowie die Fähigkeit diese auf aktuelle gesellschaftliche und politische Entwicklungen und Problemkonstellationen anzuwenden. Dies verknüpft der Studiengang mit einer umfassenden Ausbildung in den Methoden der empirischen quantitativen und qualitativen Sozialforschung ab dem ersten Semester, unterstützt durch ein zweisemestriges Lehrforschungsseminar im zweiten Studienjahr.

3. Mehrsprachigkeit: Studierende werden mithilfe deutscher und englischer Unterrichtsan-teile in die Lage versetzt, ihre Sprachkompetenz zu erweitern. Gefördert wird damit nicht zuletzt ein wechselseitiger Austausch wissenschaftlicher Erkenntnis und Kommunikation über Sprachgrenzen hinweg. Ab dem zweiten Semester ist der Spracherwerb auch curri-cular verankert, dies bietet Studierenden die Möglichkeit, ihre deutschen oder englischen Sprachkenntnisse zu vertiefen oder eine zusätzliche moderne Fremdsprache zu erler-nen.

(2) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird von der Europa-Universität der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Das Bachelorstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte (entsprechend durch-schnittlich 150 beziehungsweise 300 Stunden Arbeitszeit). Module mit zehn Leistungspun-ten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Bachelor Thesis ist in § 5 Absatz 8 dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

(4) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüs-sen für den Studiengang Sozialwissenschaften: Social and Political Change mit dem Ab-schluss Bachelor of Arts vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Im ersten Studienjahr werden Studierende eingeführt in Sozialwissenschaftliche Theorien gesellschaftlichen Wandels (Modul M 1) sowie verschiedene politikwissenschaftliche (M 2, M 7) und soziologische (M 3, M 6) Teildisziplinen, in Methoden der empirischen Sozialfor-schung (M 4, M 8) und in das wissenschaftliche Arbeiten (M 5).

(2) Im zweiten Semester beginnt das Sprachenmodul (M 9). Hier erwerben Studierende ver-tiefte Sprachkenntnisse in Vorbereitung auf das obligatorische Auslandssemester. Dabei steht es ihnen frei, entweder ihre Kenntnisse in Deutsch oder Englisch zu verbessern, oder eine weitere moderne europäische Sprache bis mindestens auf B2-Niveau zu erlernen.

(3) Das zweite Studienjahr besteht neben dem Sprachmodul aus einem zweisemestrigen Lehrforschungsseminar (M 14) sowie dem Wahlpflichtbereich „Herausforderungen des sozia-len Wandels“. Hier wählen Studierende drei aus vier angebotenen Modulen (M 10, M 11, M 12, M 13).

(4) Als integrierter Teil des Studiums ist ein Auslandsstudium vorgesehen (M 15). Es ist in der Regel im fünften Semester zu absolvieren. Im Auslandsstudium sind 30 Leistungspunkte zu erbringen. Die vorgeschriebene Dauer des Auslandsstudiums orientiert sich an der Dauer des Semesters beziehungsweise der Dauer der Vorlesungszeit nebst Prüfungszeitraum an der Gasthochschule. In allen belegten Kursen sind die landesüblichen Qualifikationsnach-weise zu erbringen und mit mindestens „ausreichend“ zu bestehen. Die im

Auslandssemester abzudeckenden Themenbereiche sind im Modulkatalog des Studiengangs definiert. Über Ausnahme- oder Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Im sechsten Semester haben Studierende in Modul M 16 entsprechend ihrer Berufs- und Studienorientierung die Wahl zwischen einem Teilmodul, in dem sie praktisch wissenschaftlich arbeiten und eine wissenschaftliche Veranstaltung organisieren (Teilmodul 1), und dem Ablegen eines selbstorganisierten achtwöchigen Berufspraktikums in einem relevanten Bereich (Teilmodul 2).

(6) Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelor Thesis (zehn Leistungspunkte) und einem begleitenden Kolloquium (fünf Leistungspunkte). Es wird in der Regel im sechsten Semester belegt.

(7) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

	5 LP		5 LP		5 LP		5 LP		5 LP		5 LP	
S1	M 1: Sozialwissenschaftliche Theorien gesellschaftlichen Wandels				M 2: Politische Systeme im Vergleich: EU and beyond	M 3: Sozialstruktur und sozialer Wandel	M 4: Methoden empirischer Sozialforschung	M 5: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten				
S2	M 6: Kultur und sozialer Wandel		M 7: Internationale Beziehungen			M 8: Forschungsmethoden II			M 9: Sprachenmodul			
S3	<i>Herausforderungen des sozialen Wandels: Wahlbereich 3 aus 4</i>				M 14: Lehrforschungsseminar							
S4	M 10: Soziale Teilhabe und Demokratie	M 11: Migration und Integration	M 12: Soziale Ungleichheit und Wohlfahrtsstaat	M 13: Wandel gesellschaftlicher Naturverhältnisse								
S5	M 15: Social and Political Change in Europe and Beyond (Obligatorisches Auslandssemester)											
S6	M 16: Beruf & Perspektive					M 17: Abschlussmodul (Bachelor Thesis und Kolloquium)						

(8) Der Studiengang gliedert sich in die folgenden Module

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 1: Sozialwissenschaftliche Theorien gesellschaftlichen Wandels	2 S: je 2 SWS	Portfolio	10
M 2: Politische Systeme im Vergleich: EU and beyond	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Portfolio	10

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 3: Sozialstruktur und sozialer Wandel	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (90 min)	5
M 4: Methoden empirischer Sozialforschung	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (90 min)	5
M 5: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1 S: 2 SWS 1 K: 1 SWS	Präsentation (20 min)	5
M 6: Kultur und sozialer Wandel	1 S: 2 SWS	Take-home assignment (10-12 S.)	5
M 7: Internationale Beziehungen	1 V: 2 SWS	Take-home assignment (10-12 S.)	5
M 8: Forschungsmethoden II	2 V: je 2 SWS 2 Ü: je 2 SWS	Klausur (90 min) und Take-home assignment (10-12 S.)	10
M 9: Sprachenmodul	1 S: 12 SWS	3 Klausuren (je 60 min)	15
M 10: Soziale Teilhabe und Demokratie (Wahlpflichtmodul)	2 S: je 2 SWS	Portfolio	10
M 11: Migration und Integration (Wahlpflichtmodul)	2 S: je 2 SWS	Portfolio	10
M 12: Soziale Ungleichheit und Wohlfahrtsstaat (Wahlpflichtmodul)	2 S: je 2 SWS	Portfolio	10
M 13: Wandel gesellschaftlicher Naturverhältnisse (Wahlpflichtmodul)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 min)	10
M 14: Lehrforschungsseminar	1 S: 8 SWS	Forschungsbericht (30 S.)	20
M 15: Social and Political Change in Europe and Beyond (Obligatorisches Auslandssemester)	<i>abhängig von Gasthochschule</i>	<i>abhängig von Gasthochschule</i>	30
M 16: Beruf & Perspektive	1 S: 2 SWS 1 Pr: 420 h	Konzeptpapier oder Praktikumsbericht (12-20 S.)	15
M 17: Abschlussmodul (Bachelor Thesis und Kolloquium)	1 K: 2 SWS	Bachelor Thesis (40-50 S.)	15

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Studiengang folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Kolloquium (K): Lehrveranstaltung zur Begleitung individueller Projektarbeiten.
2. Praktikum (Pr): Das Praktikum kann entweder als praktisch wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen der Organisation einer wissenschaftlichen Veranstaltung oder als achtwöchiges Berufspraktikum absolviert werden.

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Bachelorprüfung

§ 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien

Abweichend von den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 15 Buchstabe d vorgesehenen Regularien für die Prüfungsform Portfolio findet im Studiengang folgende Definition Anwendung:

1. Portfolio: In der Regel die Zusammenstellung bzw. Präsentation mehrerer selbst verfasster schriftlicher und medialer Beiträge zu einer Sammelmappe, die den Lernfortschritt dokumentiert. Das Portfolio kann auch mündliche Beiträge umfassen (zum Beispiel eine Präsentation), in diesem Fall ist dies geeignet zu dokumentieren (etwas über ein Handout). Das Portfolio ist in der Regel als Einzelprüfung zu erbringen. Darüber hinaus gelten die Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen (RaPO § 15 Buchstabe c) und für mündliche Prüfungsleistungen (RaPO § 15 Buchstabe b)
2. Take-home assignment: Das Take-home assignment kann aus einem Essay zu einer vorgegebenen Forschungsfrage oder einem Katalog von Fragen zu zentralen Modulinhaltungen bestehen. Darüber hinaus gelten die Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen (RaPO § 15 Buchstabe c)

§ 8 Bildung von Noten

Die Gesamtnote des Bachelor of Arts Sozialwissenschaften: Social and Political Change errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Bachelor Thesis. Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

§ 9 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch; Lehr- und Prüfungssprache im Sprachenmodul M 9 ist die jeweils gewählte moderne Fremdsprache. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO.

§ 10 Bachelor Thesis

(1) Mit der Bachelor Thesis weisen Studierende nach, dass sie ein sozialwissenschaftliches Thema selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie belegen ihre Fähigkeiten zur theoretischen Einbettung einer sozialwissenschaftlichen Fragestellung, zur Anwendung erworbener methodischer Kompetenzen und zur Analyse ausgewählter sozialwissenschaftlicher Sachverhalte. Studierenden belegen die Kompetenz zur strukturierten schriftlichen Darlegung von Erkenntnissen und die Fähigkeit, diese argumentativ zu begründen.

(2) Die Bachelor Thesis soll in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

§ 11 Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen, dem Auslandssemester sowie der Bachelor Thesis. Insgesamt müssen 180 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Studiengang aufnehmen sowie
2. für alle Studierenden, die ihr Studium in dem Studiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg